



Das Standesamt Leipzig, Burgplatz 1, ist für die Beurkundung Ihres Kindes zuständig. Bitte vereinbaren Sie ca. eine Woche nach der Entbindung einen Termin:

online:

[www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) → Rubrik „Häufig gesucht“ → Standesamt → Rubrik „Geburten“ → Online-Terminvereinbarung

oder

[http://212.122.61.217/tnv/?START\\_OFFICE=Standesamt](http://212.122.61.217/tnv/?START_OFFICE=Standesamt)

Über den Online-Service erfahren Sie, welche Unterlagen für die Beurkundung benötigt werden.

### **telefonisch:**

für Eltern, die im Ausland geboren wurden oder bei Nachfragen 0341 / 123 – 41 46

Anrufzeiten: Mittwoch 08.00 – 10.00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 10:00 Uhr

Außerhalb der Anrufzeiten sind keine Terminvereinbarungen möglich!

Sie erhalten gebührenfreie Bescheinigungen für Ihre Anträge. Die private Urkunde kostet 10,00 Euro. Für die Unterlagen des Kindes können Sie ein Babystammbuch käuflich erwerben.

Bitte prüfen Sie, ob folgende Unterlagen für die Beurkundung des Kindes vorliegen:

#### allgemein:

- Ausweisdokument (Bundespersonalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung)
- Geburtsurkunden von Mutter und Vater
- ggf. Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung

#### zusätzlich bei Verheirateten:

- Heirats-/Eheurkunde oder Familienbuchabschrift der Eltern mit Nachweis der Namensführung

#### zusätzlich bei Geschiedenen:

- zur o.g. Heirats-/Eheurkunde bzw. Familienbuchabschrift der Eltern das rechtskräftige Scheidungsurteil oder
- oder Heirats-/Eheurkunde bzw. Familienbuchabschrift der Eltern mit Scheidungsvermerk

#### zusätzlich bei Verwitweten:

- Sterbeurkunde

### **Achtung:**

*Sollten bereits gemeinsame Kinder existieren, müssen zum Termin die Geburtsurkunden der vorherigen Kinder und die Sorgeerklärungen vorgelegt werden!*

*War oder ist der Kindesvater verheiratet, muss dieser ebenfalls eine Eheurkunde mit der aktuellen Namensführung vorlegen!*

### **Hinweise:**

- Ausländische Urkunden mit deutscher Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen Dolmetscher, ggf. Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation)
- Die Unterlagen sind jeweils im Original vorzulegen. Keine Kopien!
- Zu den Öffnungszeiten können Unterlagen am Service-Schalter abgegeben werden. Die gewünschten Urkunden und Bescheinigungen werden nach der Bearbeitung einige Tage später zugeschickt.

**Es können durch den Standesbeamten weitere Unterlagen verlangt werden!**



## Verbindliche Erklärung zur Namensgebung (§§ 1616 ff. BGB)

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind (einen) Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. IN diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die Ihrem Wesen nach Vornamen sind. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind (z.B. anstößige oder sinnlose Bezeichnungen) oder die dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.
3. Ist der Vorname bei Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z.B. keinerlei Streichungen oder Berichtigungen aufweisen.
4. Können die Vornamen bei der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so müssen sie innerhalb eines Monats angezeigt werden.

Familiennamen:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Amtsgericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. Voraussetzung dafür ist die bereits vorliegende Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt.
4. Falls ein/beide Elternteil(e) Ausländer ist/sind, kann eine abweichende Namensführung maßgebend sein. Informieren Sie sich diesbezüglich direkt beim Standesamt.

---

Wir/Ich habe(n) obenstehende Hinweis zur Kenntnis genommen und gebe(n) zur Namensgebung folgende rechtsverbindliche und unabänderliche Erklärung ab:

Unser/Mein Kind ist am \_\_\_\_\_ in Leipzig geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem/meinem Kind folgende(n) Vornamen:

---

und bestimme(n) folgenden Familiennamen:

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

Unterschrift der Mutter

---

Unterschrift des Vaters